

Inhalt:

Seite 1- 4

Ausnahmeregelung vom Einsatz in zwei Verwendungsbereichen für Nachwuchskräfte im Bereich der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) abgelehnt

Seite 1

NCP-Ablösung durch SINA-Workstations und GovNet-Boxen

Seite 2

Neue Ausschreibungs- und Beurteilungsrichtlinien (AROB/ BROB) für das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und das Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund)

Seite 2

Projekt „E-Beschaffung“; Einführung eines Bedarfserhebungstools (BET) des Beschaffungsamtes des BMI im Bereich der Bundesfinanzverwaltung

Seite 3

Waffen- und vollzugsrechtliche Vorschriften in der Bundesfinanzverwaltung; Überarbeitung von UZwVwV-BMF, WaffVwV-BMF, WaffDV-Zoll sowie DV-Zoll-training

Seite 3



Dewes, Schmitt, Eich, Angela Werner (HSV), Stephanie Eberle (HJAV) v.l.n.r.

Ausnahmeregelung vom Einsatz in zwei Verwendungsbereichen für Nachwuchskräfte im Bereich der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) abgelehnt

Der Hauptpersonalrat sowie der Bezirkspersonalrat haben eine geplante Regelung klar abgelehnt, wonach im Bereich der FKS der gemäß Bundeslaufbahnverordnung vorgeschriebene Einsatz von Nachwuchskräften in mindestens zwei Verwendungsbereichen dauerhaft entbehrlich geworden wäre. Dem Gremium, das vor gar nicht allzu langer Zeit erst der Neufassung des überarbeiteten Probezeiterlasses zugestimmt hat, konnte nicht plausibel dargelegt werden, weshalb man seitens GZD und Abteilung III jetzt dauerhaft diese Regelung treffen will. Vielmehr hat sich der

Eindruck verstärkt, dass hier einzig aus vorgeschobenen Gründen von geltendem Recht abgewichen werden soll, um personalwirtschaftliche Unzulänglichkeiten zumindest zu verbergen. Nachweislich leidet mittlerweile die gesamte Zollverwaltung unter akutem Personalmangel. Diesen gilt es endlich konsequent und vor allem strukturiert abzubauen, damit die Verwaltung auch ohne die Notwendigkeit ständiger Priorisierungen und Ausnahmeregelungen den gesetzlichen Auftrag erfüllen kann.

Bearbeiter: Krämer

NCP-Ablösung durch SINA-Workstations und GovNet-Boxen

Die aktuell genutzte „VPN Technologie“, bei der ein externer Dienstleister mit der sicheren Übermittlung der Informationen via Intranet beauftragt wurde, soll abgelöst und ersetzt werden. Hierfür hatte das ITZBund noch zu „ZIVIT – Zeiten“ ein Konzept für die Ablösung dieser Einwahllösung in der Bundesfinanzverwaltung erarbeitet. Die sah den Einsatz der SINA Technologie oder von sog. GovNet-Boxen vor. Bei SINA (Sichere Inter-Netzwerk Architektur) handelt es sich um eine Hard- und Softwarearchitektur, die auf Basis des freien Betriebssystems Linux für die Verarbeitung von sensiblem Datenmaterial in unsicheren Netzwerken entwickelt wurde. Die Nutzerauthentifizierung erfolgt mittels einer sogenannten „Smartcard“, die Verbindung ins

BFV-Netz kann via LAN, W-LAN und UMTS aufgebaut werden. Hierfür ist keine weitere Hard- oder Software erforderlich. Bei der GovNet-Box handelt es sich um einen quaderförmigen Kasten aus Kunststoff der Größe 11 cm x 8 cm x 3,6 cm. Die Box wiegt ca. 250 Gramm. Sie wird mittels USB an den Computer angeschlossen und dient als Firewall sowie zur Herstellung einer Internetverbindung. Die Nutzerauthentifizierung erfolgt mittels Smartcard und PIN-Eingabe. Vor der Entscheidung über eine flächendeckende Einführung der SINA-Workstation und/oder der GovNet-Box in der Zollverwaltung und dem Bundeszentralamt für Steuern ist eine Pilotierung erfolgreich durchgeführt worden. Im Ergebnis sollen in Notebook - Einsatzbereichen beide

Varianten, allerdings überwiegend SINA-Workstations, genutzt werden. Daraufhin hat das BMF den Echtbetrieb für beide Technologien, der SINA-Workstations und den GovNet-Boxen beim HPR beantragt. Die Personalräte aus dem nachgeordneten Bereich hatten gegenüber dem HPR keine Einwände erhoben. Allerdings wurden Befürchtungen vorgetragen, dass aufgrund höherer Kosten im Rahmen der Beschaffung von SINA-Workstations und GovNet-Boxen gegenüber der bisherigen NCP – Lösung die Bewilligungspraxis von Telearbeit deutlich restriktiver gehandhabt werden könnte. Das BMF wurde vom HPR gebeten sicherzustellen, dass diese Bedenken unbegründet sind und hat für diesen Fall dem BMF seine Zustimmung erteilt.

Bearbeiter: Eberle

Neue Ausschreibungs- und Beurteilungsrichtlinien (AROB/ BROB) für das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und das Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund)

Der Hauptpersonalrat hat den Neufassungen der Richtlinie für die Ausschreibung und Besetzung von Dienstposten und Arbeitsplätzen im BZSt sowie im ITZBund und der Richtlinie für die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im BZSt und im ITZBund zugestimmt. Dem vorausgegangen waren intensive Verhandlungen. Dabei ist es den beiden Berichterstattern Thomas Krämer und Peter Schmitt gelungen, zahlreiche der im Beteiligungsverfahren eingebrachten Anregungen der örtlichen Personalvertretungen in die Richtlinien aufnehmen zu lassen. So werden nunmehr z. B. die Beteiligungsrechte der Personalvertretung im Rahmen der Personalauswahl wesentlich gestärkt. Neben der Einarbeitung der aktuellen Rechtsprechung wurden beide

Richtlinien durch die vorgenommenen Änderungen inhaltlich an die entsprechenden Vorschriften des Bundesfinanzministeriums und der Zollverwaltung angenähert. Selbstverständlich werden aber weiterhin die strukturellen Besonderheiten von BZSt und ITZBund berücksichtigt. Hier die wichtigsten Änderungen der Ausschreibungs- und Beurteilungsrichtlinie auf einen Blick:

- In Ausnahmefällen kann im Benehmen mit der Personalvertretung der für Ausschreibungen zugelassene Bewerberkreis auf zwei Besoldungsstufen unterhalb des ausgeschriebenen Dienstpostens erweitert werden.
- Der Beurteilungsvordruck wurde vom ehemals allgemeinen und besonderen Anforderungs-

profil hin zu einem „laufbahnspezifischen Anforderungsprofil“ angepasst.

- Die Differenzierungsspanne innerhalb des Beurteilungsvordruckes wird von sieben auf fünf Ausprägungsgrade reduziert und damit an die Anzahl der Beurteilungsnoten angepasst.
- Die Regelungen zu Beurteilungsbeiträgen und Leistungseinschätzungen sind schlüssiger gefasst worden, um eine lückenlose Beurteilung sicherzustellen.

Es ist jedoch zwingend erforderlich, die neuen Beurteilungsvordrucke im Personalverwaltungssystem (PVS) umzusetzen.

Bearbeiter: Krämer, Schmitt

Projekt „E-Beschaffung“; Einführung eines Bedarfserhebungstools (BET) des Beschaffungsamtes des BMI im Bereich der Bundesfinanzverwaltung

Bislang wurden die Bedarfe an Sachausstattung relativ aufwendig mittels Excel-Tabellen zusammengestellt bzw. -geführt. Durch die Einführung des o. a. Tools soll dies wesentlich vereinfacht werden.

Nach Abwägung aller Argumente der beteiligten Personalvertretungen und insbesondere vor dem Hintergrund der Zusicherung, dass es dadurch nicht zu einem Personalabbau kommt, erhob der HPR

gegen die Einführung keine Einwände und stimmte dem Antrag zu.

Bearbeiter: Eberle

Waffen- und vollzugsrechtliche Vorschriften in der Bundesfinanzverwaltung; Überarbeitung von UZwVwV-BMF, WaffVwV-BMF, WaffDV-Zoll sowie DV-Zolltraining

Der Hauptpersonalrat hat die o.a. Vorschriften unter Einbeziehung der Stellungnahmen der Stufenvertretungen im Gremium eingehend erörtert und abschließend zugestimmt. Insbesondere standen folgende Regelungen dabei im Fokus:

Dienstvorschrift des Bundesministeriums der Finanzen über die Bewaffnung und das Waffentraining in der Zollverwaltung (WaffDV-Zoll)

Aus Sicht des Hauptpersonalrats sind die Waffenhaltungen in Abs. 29 der WaffDV-Zoll vollkommen ausreichend erklärt. Eine nochmalige detaillierte Ausformulierung in einer Anlage scheint somit entbehrlich. Lediglich die Hinweise, dass die Waffenhaltungen Bestandteil des Schieß- und Einsatztrainings sowie des Waffenschutzes sind und dass der/die Waffenträger/in eigenverantwortlich, lageangepasst und situationsbezogen entscheidet, welche Waffenhaltung er/sie einnimmt, sollten ggf. zukünftig im Abs. 29 der Vorschrift aufgenommen werden. Dieser Vorschlag wird Teil der Evaluierung der Waffenvorschriften sein.

Des Weiteren hat der HPR gegenüber dem BMF eine eingehende

Prüfung im Hinblick auf eine Erweiterung der Zulässigkeit zur Verwendung von Farbmarkierungsmunition für alle Schusswaffenträger gefordert. Bislang ist der Einsatz lediglich im Zollfahndungsdienst zugelassen.

Dienstvorschrift Training der Waffen tragenden Bediensteten der Zollverwaltung (DV Zolltraining)

Für den HPR war nicht plausibel, warum Beamte/innen, die in Vollzugsbereichen eingesetzt sind und noch keinen ESB-Lehrgang absolviert haben, nicht bereits schon vorher am Zolltraining nach Absatz 2 a) i.V.m. Absatz 31 a) teilnehmen können, obwohl sie als Nachwuchskraft am Allgemeinen Dienstsport nach Maßgabe des/der BfE teilnehmen durften. Deshalb hat der HPR dem BMF eine alternative Formulierung des Absatzes 37 vorgeschlagen.

Auch bei der Dauer der Trainingsveranstaltungen wurden Änderungen vorgenommen

- Da die Einsatzorientierte Selbstverteidigung und die **Einsatztechniken** den fachlichen Schwerpunkt des Dienstsportes bilden, dürfen diese innerhalb der kombinierten Trainingsveranstaltungen

grundsätzlich 80 Minuten, im Zeitrahmen von **mindestens** 120 bis höchstens 135 Minuten, nicht unterschreiten.

- Das Einsatztraining wurde im Umfang von vier auf **drei** Zeitstunden verringert.

Bislang regelte die DV Zolltraining unter Ziffer 5 in den Absätzen 72 bis 74, dass unter dienstlicher Leitung am Bildungs- und Wissenschaftszentrum von allen Aus- und Fortbildungslehrgangsteilnehmern und -teilnehmerinnen freiwilliger Sport ausgeübt werden kann. Für die Teilnehmer(innen) besteht während des dienstlich geleiteten freiwilligen Sports Dienstunfallschutz. Dieses Angebot hat sich nach Auffassung des HPR bewährt und wurde von den Lehrgangsteilnehmern auch gerne angenommen. Da der aktuelle Entwurf der DV-Zolltraining keine Aussagen mehr zum freiwillig geleisteten Sport am BWZ beinhaltet, hat der HPR in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass verwaltungsseitig umgehend auf dieses Defizit reagiert wird und auf andere Weise (z.B. durch BMF-Erlass) der ursprüngliche Zustand fortgeschrieben wird. Zur Qualitätssicherung gemäß DV Zolltraining und WaffDV-Zoll müssen die Sport- und Schießtrainer/innen

alle fünf Jahre an einem Vertiefungslehrgang der GZD, Direktion IX (BWZ), teilnehmen. Der HPR führte in seiner Stellungnahme an das BMF dazu aus, dass die Inhalte der Vertiefungslehrgänge für Zolltrainer möglichst zeitnah eingehend überprüft und optimiert werden müssen.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums der Finanzen zum Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwVwV-BMF)

In Absatz 7 und Absatz 30 ist geregelt, welche Personen zur Anwendung des unmittelbaren Zwanges befugt sind und zum Gebrauch von Schusswaffen berechtigt sind. Nr. 1 des jeweiligen Absatzes lautet

folgendermaßen:

1. die Leitungen und die Bediensteten der Sachgebiete C und E der Hauptzollämter; Bedienstete der Arbeitsbereiche „Beauftragte für Eigensicherung und hauptamtliche Zolltrainer/innen“ sowie die Bediensteten der Geschäftsstellen der Sachgebiete C und E,
die (Anmerkung: gemeint ist hier „auch“) Außendienst verrichten.

Nach Auffassung des HPR soll der Erlass vom 17. Dezember 2013 GZ III A 3 – SV 4001/10/10004:001 zur Klarstellung daneben weiterhin bestehen bleiben.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV-BMF)

Nach Absatz 6 dieser Vorschrift kann das BMF zur Regelung von

Einzelheiten Dienstvorschriften erlassen. Das BMF kann diese Ermächtigung durch Erlass vollständig oder für Teilbereiche auf die GZD übertragen.

Auf Betreiben des HPR wird der gerade in der jüngeren Vergangenheit leider oft „vergessene“ Fakt verschriftlicht, wonach die Regelungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes (stets) zu beachten sind.

Anzumerken bleibt, dass der Ausbildungsgrad im Zollvollzugsdienst mit Maschinenpistolen MP 5 und dem kurzen Einsatzstock nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war. Trotzdem hat die BDZ-Fraktion dies auf der Agenda und wird bei diesen Themen weiterhin energisch am Ball bleiben.

Bearbeiter: Eich, Knoth, Krämer

BDZ Deutsche Zoll- und
Finanzgewerkschaft
Friedrichstraße 169-170
10117 Berlin
Telefon: 030 408166 00
Telefax: 030 408166 33
E-Mail: post@bdz.eu
Internet: www.bdz.eu